



Vorlage Nr.: 2014/181

01.12.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Kreisdirektor	15.12.2014	2

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 und Entlastung des Landrats

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreistages vom 24.11.2014 zu Tagesordnungspunkt 7 – Feststellung des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 und Entlastung des Landrats – wird aufgehoben.
2. Der Kreistag nimmt die zum Entwurf des Jahresabschlusses vom 30.06.2014 erforderlich gewordenen Veränderungen zur Kenntnis. Der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und uneingeschränkt bestätigte Jahresabschluss 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 – 2010 wird gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch Beschluss festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.449.968,66 € wird dazu verwandt, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu verringern. Es verbleibt ein negatives Eigenkapital in Höhe von 2.866.812,16 €, welches unter Position 4 auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.
4. Dem Landrat wird für den Jahresabschluss 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 – 2010 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

In seiner Sitzung am 24.11.2014 hat der Kreistag zu Tagesordnungspunkt 7 - Feststellung des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 und Entlastung des Landrats – folgenden Beschluss gefasst:

- „Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.449.968,66 € wird wie folgt verwandt:
- a) Ein Betrag von 2.900.000,00 € auf das Kalenderjahr 2015 zur Finanzierung der Schulsozialarbeit vorgetragen;
 - b) Der Betrag von 4.549.968,66 € dazu verwandt, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zu verringern. Es verbleibt ein negatives Eigenkapital in Höhe von 5.766.812,16 €, welches unter Position 4 auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.“

Rechtswidrige Beschlüsse des Kreistages müssen vom Landrat gem. § 39 Abs. 2 Kreisordnung beanstandet werden. Aus Sicht der Verwaltung spricht einiges dafür, dass dieser Beschluss rechtswidrig ist. Er müsste dann vom Landrat beanstandet werden. Vor einer Beanstandung wäre allerdings die Rechtswidrigkeit zunächst im Rahmen einer umfassenden juristischen Prüfung festzustellen.

Die Landesregierung NRW hat am 26.11.2014 mitgeteilt, dass der Kreis Recklinghausen ab dem Jahr 2015 für drei Jahre Fördermittel in Höhe von jährlich ca. 2,6 Mio. Euro zu erwarten hat.

In der Anlage zur Beschlussfassung über den Haushalt 2015 wird die Verwaltung darstellen, dass durch die Landesförderung eine Finanzierung der Kosten der Schulsozialarbeit in Höhe von ca. 3,2 Mio. Euro ohne Erhöhung der Kreisumlage gegenüber dem eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung 2015 möglich ist.

Damit ist der Grund für die Beschlussfassung vom 24.11.2014 – nämlich die Frage der Finanzierbarkeit der Schulsozialarbeit durch den Jahresüberschuss 2011 – entfallen. Es wird daher vorgeschlagen, den Beschluss aufzuheben.

Damit hätte sich auch die Notwendigkeit erledigt, seine Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit festzustellen.

Der Beschlussvorschlag zu 2. – 4. ist gegenüber der zur Sitzung des Kreistages eingebrachten Vorlage 2014/108 unverändert. Insofern wird zur Erläuterung der Beschlussfassung zu 2. – 4. nachfolgend die Erläuterung der Kreistagsvorlage 2014/108 wiederholt:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 des Kreises Recklinghausen wurde durch Beschluss des Kreistags vom 30.06.2014 dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung überwiesen.

Die GO NRW sieht in § 101 Abs. 8 vor, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung dieser Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Auf der Grundlage des § 103 Abs. 5 GO wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.04.2013 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner am 05.05.2014 der Auftrag zur Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 erteilt.

Die Verwaltung hat im Vorfeld entschieden, von der Möglichkeit der Prüfungserleichterung für die Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 nach Artikel 8 § 4 des NKFWG vom 18.09.2012 Gebrauch zu machen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hierüber in der Sitzung am 17.12.2013 unter Tagesordnungspunkt 2 – Unterrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses über die Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 – umfassend informiert worden. Bei Anwendung der vorgenannten Regelung des NKFWG entfallen für die Jahresabschlüsse 2008 – 2010 die formellen Verfahrensschritte. Es wird lediglich geprüft, ob das in der Bilanz zum 31.12.2011 ausgewiesene Anfangsvermögen formell folgerichtig aus den Vorjahren entwickelt wurde (Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 dem Kreistag zur Kenntnisnahme zu und verweist auf die nach der Einbringung in den Kreistag am 30.06.2014 erforderlich gewordenen Veränderungen zum Entwurf des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010.

Dem Kreistag wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i. V. m. § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) empfohlen.

Den Kreistagsmitgliedern wird empfohlen, dem Landrat gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW die Entlastung zu erteilen.“

Entsprechend der Verteilung der Jahresabschlussunterlagen für die Kreistagssitzung am 30.06.2014 (TOP 13) wird den im Kreistag vertretenen Fraktionen jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichts in Papierform vorgelegt. Darüber hinaus wird auf Wunsch jedem Mitglied des Kreistages ein Datenträger mit den Gesamtdaten zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung der Änderungen gegenüber dem eingebrachten Entwurf sowie der endgültigen Ergebnisse ist als Anlage beigelegt. Gem. § 96 Abs. 1 GO ist über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den ausgewiesenen Überschuss in Höhe von 7.449.968,66 € zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags einzusetzen, welcher verrechnet auf 2.866.812,16 € sinkt. Ferner wird empfohlen, dem Landrat für den Jahresabschluss 2011 mit Anlage der Jahresabschlüsse 2008 – 2010 die Entlastung zu erteilen.

Im Weiteren ist der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss 2011 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist darüber hinaus öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.